

Alte Fassung	Neue Fassung
Eingangsformel Aufgrund hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 15. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:	Eingangsformel Aufgrund hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 22. November 2023 folgende Satzung beschlossen:
§ 5 Begleitpersonen (4) Begleitpersonen erhalten den in § 4 Landestariftreue- und Mindestlohn-gesetz genannten Bruttobetrag pro Stunde Einsatzzeit. Der in Satz 1 ge-nannte Bruttobetrag gilt für alle ab dem 20.04.2013 abgeschlossenen Verträge. Für alle vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge gilt bis zum Zeitpunkt einer Vertragsanpassung ein Bruttobetrag von 7,50 € pro Stunde Einsatzzeit. Mit dem in Satz 1 genannten Bruttobetrag sind alle Leistungen (z.B. Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Krankengeld, usw., ebenso die Mehrwertsteuer für bei Unternehmen angestellte Begleitpersonen) abgegolten	§ 5 Begleitpersonen (4) Begleitpersonen erhalten den in § 4 Landestariftreue- und Mindestlohn-gesetz genannten Bruttobetrag pro Stunde Einsatzzeit. Mit dem in Satz 1 genannten Bruttobetrag sind alle Leistungen (z.B. Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Krankengeld, usw., ebenso die Mehrwertsteuer für bei Unternehmen angestellte Begleitpersonen) abge-golten.
§ 6 Zuschuss/ Eigenanteilspflicht (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler erhält zu den notwendigen Beförderungskosten im Linienverkehr (mit SchülerRegio-Card) je Beförderungsmonat einen Zuschuss.	§ 6 Zuschuss/ Eigenanteilspflicht (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler erhält zu den notwendigen Beförderungskosten im Linienverkehr (mit SchülerRegio-Card bzw. RVL-JugendticketBW**) je Beförderungsmonat einen Zu-schuss.

Dieser beläuft sich: a) bei der ersten Tarifzone auf 0 € b) bei der zweiten Tarifzone auf die Differenz zur ersten Tarifzone - für Kinder der Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Schüler der Grundschulen, Förderschulen, Sonderschulen und Freien Waldorfschulen der Klassen 1 bis 4 auf die Höhe des vollen Fahrpreises (2) Bei der ausschließlichen Benutzung von Sonderbussen im freigestellten Schülerverkehr nach § 12 (ohne SchülerRegioCard) oder der Benutzung eines privaten PKW nach § 13 dieser Satzung ist von Schülern nach Abs. 1 Ziffer 1 zu den notwendigen Beförderungskosten ein Eigenanteil in Höhe des Fahrpreises der Tarifzone 1 zu entrichten.	Dieser beläuft sich: a) bei der ersten Tarifzone auf 0 € b) bei der zweiten Tarifzone auf die Differenz zur ersten Tarifzone c) bei ausschließlicher Nutzung des ÖPNV jedoch maximal den Gegenwert des momentanen Preises des RVL-JugendticketBW** (Landesweites Jugendticket) pro Schuljahr. Ausschlaggebend ist die günstigste Alternative gemäß §§ 8 und 11 dieser Satzung. - für Kinder der Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Schüler der Grundschulen, Förderschulen, Sonderschulen, und Freien Waldorfschulen der Klassen 1 bis 4 auf die Höhe des vollen Fahrpreises, maximal jedoch in der momentanen Höhe des RVL-JugendticketBW**. (2) Bei der ausschließlichen Benutzung von Sonderbussen im freigestellten Schülerverkehr nach § 12 (ohne SchülerRegioCard) oder der Benutzung eines privaten PKW nach § 13 dieser Satzung ist von Schülern nach Abs. 1 Ziffer 1 zu den notwendigen Beförderungskosten ein Eigenanteil in Höhe des Fahrpreises nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung zu entrichten.
§ 14 Höchstbeträge (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler und Schuljahr bezuschusst bzw. ohne Anrechnung der Eigenanteile erstattet: – unbegrenzt für Kinder in Schulkindergärten – 3.250 € für Kinder in Grundschulförderklassen – 1.250 € für die übrigen Schüler.	§ 14 Höchstbeträge (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler und Schuljahr bezuschusst bzw. ohne Anrechnung der Eigenanteile erstattet: – unbegrenzt für Kinder in Schulkindergärten – 3.250 € für Kinder in Grundschulförderklassen – 1.400 € für die übrigen Schüler.

§ 16 Schülerfahrkarten bei Listenbestellung (RVL- Bestellverfahren) Schüler, die die Voraussetzungen der Bezuschussung nach dieser Satzung erfüllen und regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erhalten vom Schulträger, soweit dieser am RVL-Bestellverfahren teilnimmt, unter Anrechnung des Zuschusses Schülermonatsfahrkarten, es sei denn, dass Einzelfahrscheine, Mehrfahrkarten oder Schülerwochenkarten wesentlich billiger sind. Schüler sind verpflichtet, solche Schülermonatskarten vor Beginn des jeweiligen Gültigkeitszeitraums an den Schulträger zurückzugeben, wenn feststeht, dass dafür die Anspruchsvoraussetzungen nach dieser Satzung nicht gegeben sind. Werden diese Schülermonatskarten vom Schüler vor Beginn des jeweiligen Gültigkeitszeitraums an den Schulträger zurückgegeben, kann der Schulträger bereits bezahlte Anteile erstatten	§ 16 Schülerfahrkarten bei Listenbestellung (RVL- Bestellverfahren) Schüler, die die Voraussetzungen der Bezuschussung nach dieser Satzung erfüllen und regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erhalten vom Schulträger, soweit dieser am RVL-Bestellverfahren teilnimmt, das RVL-JugendticketBW**, es sei denn, dass Einzelfahrscheine, Mehrfahrkarten, Schülerwochenkarten oder Schüler-RegioCard die wirtschaftlichere Alternative darstellen. Zu Unrecht erstattete Beträge können durch das Landratsamt oder im Auftrag durch den jeweiligen Schulträger zurückgefordert werden.
§ 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen (1) ... 2. die Ausgabe von Schülermonatskarten nicht in Betracht kommt oder ...	§ 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen (1) ... 2. die Ausgabe von Schülerfahrkarten nicht in Betracht kommt oder ...
§ 23 Prüfungsrecht des Landratsamtes Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zu Grunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre lang aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.	§ 23 Prüfungsrecht des Landratsamtes Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zu Grunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre lang aufzubewahren. § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-BW) bleibt unberührt.

§ 25 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 15.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 19.07.2006, zuletzt geändert am 22.11.2017, außer Kraft.	§ 25 Inkrafttreten Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2023 in Kraft, außer die Änderung § 14 Abs. 1, die rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 19.07.2006, zuletzt geändert am 15.05.2019, außer Kraft.
	<u>** Anmerkung zum RVL-JugendticketBW</u> Zum 01.12.2023 plant das Land die Überführung des landesweiten Jugendtickets in ein rabattiertes Deutschlandticket. Sofern diese Überführung stattfindet, tritt an die Bezeichnung RVL-JugendticketBW die Bezeichnung D-Ticket-JugendBW. Die Erstattungsregelungen bleiben identisch, es ändert sich lediglich die Nutzungsmöglichkeit von landesweit in bundesweit.